



Bekanntmachung des 26. Satzungsnachtrages der BKK-Würth

Hiermit wird der 26. Nachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der Satzungsnachtrag wurde am 03.12.2018 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

BKK-Würth

Dieter Volpp
Vorstand

Künzelsau, 06.12.2018

26. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007

Artikel I:

1. § 13 d „Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten“ wird wie folgt neugefasst:

- (1) Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfordert eine schriftliche Teilnahmeerklärung des Versicherten oder des gesetzlichen Vertreters. Die Teilnahme erfolgt für jeweils ein Kalenderjahr. Mit dem Ende der Versicherung bei der BKK Würth endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm.
- (2) Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V und/oder Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 12a dieser Satzung oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten in Anspruch nehmen und/oder sich sportlich betätigen. Die Inanspruchnahme oder Aktivität ist durch eine Bestätigung des Arztes oder des Leistungserbringers nachzuweisen.
- (3) Näheres zum Bonusprogramm ist in der Anlage zu § 13 d geregelt.

2. Anlage zu § 13 d „Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten“ wird neu eingefügt:

Anlage zu § 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis:

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherten der BKK Würth. Für Anwartschaftsversicherte nach § 240 Abs. 4b SGB V ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52a SGB V ausgeschlossen ist.

2.. Teilnahmebedingungen:

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfordert eine schriftliche Teilnahmeerklärung. Die schriftliche Teilnahmeerklärung erfolgt mittels Einreichung des Bonusheftes bei der BKK Würth.

3. Beginn und Ende der Teilnahme:

Der Teilnahmezeitraum entspricht dem Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12). Die Teilnahme ist vom Versicherten durch das Einreichen des Bonusheftes bei der BKK Würth innerhalb des Teilnahmezeitraums bzw. einer Nachreichfrist von drei Monaten zu erklären. Mit dem Ende der Versicherung bei der BKK Würth endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm.

4. Bonus:

Anspruch auf einen Geldbonus haben Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V und/oder Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit § 12a dieser Satzung oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten in Anspruch nehmen und/oder sich sportlich betätigen. Die Auszahlung erfolgt in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. des auf das Bonusjahr folgenden Jahres. Es besteht kein Anspruch auf einen Bonus für Anträge, die nach dem 31.03. für das auf das Bonusjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

5. Bonusmodell:

Für Versicherte bis 17 Jahre richtet sich der Geldbonus nach dem Maßnahmenkatalog unter Punkt 6 und für Versicherte ab 18 Jahren nach dem Maßnahmenkatalog unter Punkt 7.

Für die Teilnahme erhalten die Versicherten einen Geldbonus nach dem folgenden Stufenmodell:

Stufe 1: für 3 bis 4 Maßnahmen	= 30,00 €
Stufe 2: für 5 bis 6 Maßnahmen	= 60,00 €
Stufe 3: für mehr als 6 Maßnahmen	= 90,00 €

Für die Stufe 1 muss der Versicherte mindestens 3 Maßnahmen, davon 1 Maßnahme aus dem Bereich „Früherkennung & Vorsorge“ nachweisen. Für die Stufe 2 müssen mindestens 5 Maßnahmen, davon je 1 Maßnahme aus dem Bereich „Früherkennung & Vorsorge“ sowie aus dem Bereich „Prävention & Gesundheit“ erfüllt sein. Für die Stufe 3 müssen mindestens 7 Maßnahmen, davon aus den Bereichen „Früherkennung & Vorsorge“, „Prävention & Gesundheit“ sowie aus dem Bereich „Sportliche Aktivitäten“ mindestens je 1 Maßnahme nachgewiesen werden. Versicherte ab dem 35. Lebensjahr müssen für die Stufen 2 und 3 aus dem Bereich „Früherkennung & Vorsorge“ mindestens 2 Maßnahmen nachweisen.

6. Maßnahmenkatalog der Altersgruppe bis 17 Jahre:

Früherkennung & Vorsorge (§§ 25, 26 SGB V)

- Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 bis U11
- Jugendgesundheitsuntersuchungen J1, J2
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen 2 x jährlich

Prävention & Gesundheit

- Vollständiger Impfschutz gemäß § 20i SGB V

Teilnahme an zertifizierten Gesundheitskursen zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern:

- Bewegung
- Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion
- Stressbewältigung oder Entspannung

Sportliche Aktivitäten

- Aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio (ab 12 Jahren)
- Aktive und regelmäßige Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen
- Nachweis eines Sportabzeichens (DOSB) oder Schwimmbabzeichens (DLRG)
- Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von Volksläufen oder Radsportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung (z. B. durch zertifizierte Übungsleiter) auch für die Vorbereitung

7. Maßnahmenkatalog der Altersgruppe ab 18 Jahren:

Früherkennung & Vorsorge (§§ 22, 25, 26, 55 SGB V)

- Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung für Frauen ab 20 Jahren (gynäkologisch) und für Männer ab 45 Jahren (urologisch)
- *Hautkrebsscreening*
- *Darmkrebsvorsorge*
- Gesundheits-Check-Up
- Zahnvorsorge
- Schwangerenvorsorge gemäß § 24d SGB V i. V. m. den Mutterschaftsrichtlinien

Prävention & Gesundheit

- Vollständiger Impfschutz gemäß § 20i SGB V

Teilnahme an zertifizierten Gesundheitskursen zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern:

- Bewegung
- Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion
- Stressbewältigung oder Entspannung
- Suchtmittelkonsum

Sportliche Aktivitäten:

- Aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
- Aktive und regelmäßige Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen
- Nachweis eines Sportabzeichens (DOSB)
- Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von Volksläufen oder Radsportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung (z.B. durch zertifizierte Übungsleiter) auch für die Vorbereitung
- Aktive und regelmäßige Teilnahme an betrieblichen Bewegungsangeboten, die nicht im Rahmen einer Bonifizierung nach § 65a Abs. 2 SGB V geltend gemacht werden.

Artikel II:

Der Verwaltungsrat hat den 26. Satzungsnachtrag am 15.11.2018 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Künzelsau, 15.11.2018



Vorsitzender des Verwaltungsrates

IK: 108 036 577

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. November 2018 beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 2018
213 – 59152.0 – 2304 / 2007

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

